

Synopse

Änderung 2017 § 3 6 9 etc. Brückenangebote

Geltendes Recht	nach Mitbericht <u>Arbeitsversion</u>	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:	
§ 3 Begriffe ¹ Öffentliche Schulen sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden. ² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung. ³ Im interkantonalen Vergleich werden für die Schulstufen folgende Begriffe verwendet: a. Der Kindergarten und die Primarschule werden als Primarstufe bezeichnet. b. Die Angebote, die im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern (Brückenangebote), die berufliche Grundbildung, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II.		

Geltendes Recht	nach Mitbericht <u>Arbeitsversion</u>	Notizen
<p>c. Die Universität, die Fachhochschule, die Höhere Fachschule und die anderen Angebote der höheren Berufsbildung bilden zusammen die Tertiärstufe.</p> <p>d. Die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.</p> <p>^{3bis} Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern, namentlich für den Dienstleistungssektor, den kaufmännischen Bereich, das Gewerbe, die Industrie und die Hauswirtschaft.</p> <p>⁴ Lehrbetriebe sind Betriebe, in denen Berufslernende parallel zur Ausbildung an der Berufsfachschule und in den Überbetrieblichen Kursen eine berufliche Grundbildung absolvieren.</p>	<p>^{3bis} Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern.</p>	<p>Die Angebote werden neu im Abschnitt 2.3^{bis} betreffend Brückenangebote ausgeführt (§ 30b BildG).</p>
<p>§ 6 Bildungsangebot</p> <p>¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:</p> <p>a. der Kindergarten;</p> <p>b. die Primarschule;</p> <p>c. die Sekundarschule;</p> <p>c.^{bis} die Brückenangebote;</p> <p>d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen, Lehrbetrieben und Überbetrieblichen Kursen;</p> <p>e. die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule;</p>	<p>e. die Fachmittelschule;</p>	<p>Die BVS 2 wird in ein einjähriges Brückenangebot überführt.</p>

Geltendes Recht	nach Mitbericht <u>Arbeitsversion</u>	Notizen
f. das Gymnasium; g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;	g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe I;	<p>Der Begriff der Speziellen Förderung soll auf die obligatorische Schule begrenzt werden. Ohne mit der Streichung des Begriffs der Speziellen Förderung auf der Sekundarstufe II materiell etwas zu verändern, soll verdeutlicht werden, dass im Anschluss der obligatorischen Schule das wichtigste Förderangebot der Sekundarstufe II die Brückenangebote und weitere Massnahmen zur Berufsintegration darstellen. Schülerinnen und Schüler sowie Lernende, welche in die zertifizierenden Ausbildungen der Sekundarstufe II (Eidgenössisches Berufsattest, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Berufsmatur, gymnasiale Matur) eintreten, müssen vorgängig die Eingangsvoraussetzungen ohne Abstriche erfüllen und ebenso anschliessend die Anforderungen gemäss Lehrplan und Abschlussprüfung.</p> <p>In der zweijährigen beruflichen Grundbildung (EBA) sieht der Bund fachkundige individuelle Begleitung (FIB) vor, sofern der Bildungserfolg gefährdet ist (Art. 18 Abs. 3 BBG i.V.m. Art. 10 Abs. 4 und 5 BBV). Weiter sieht der Bund in allen beruflichen Grundbildungen (EBA und EFZ) Stütz- und Förderangebote für besonders befähigte Personen und solche mit Lernschwierigkeiten vor (Art. 21 Abs. 2 Bstb. b i.V.m. Art. 20 BBV). Damit besteht gestützt auf Bundesrecht ein Anspruch auf Förderung in diesen Bildungsangeboten.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler sowie Lernende mit einer Invalidität gelten weiter die Bestimmungen über die erstmalige berufliche Ausbildung der Invalidengesetzgebung (Art. 16 IVG i.V.m Art. 5 IVV). Wenn aufgrund der Behinderung bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen und die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht, trägt die IV diese zusätzlichen Kosten.</p>

Geltendes Recht	nach-Mitbericht <u>Arbeitsversion</u>	Notizen
<p>h. die Sonderschulung; i. die Musikschule; j. die Tertiärstufe; k. die Erwachsenenbildung.</p> <p>² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste.</p>		<p>Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch auf der Sekundarstufe II ein (verfassungsmässiger) Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht, wenn Schülerinnen und Schüler sowie Lernende aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung benachteiligt sind (vgl. § 5b Bildungsgesetz gemäss LRV „Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und Sonderschulung“).</p>
<p>§ 9 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich:</p> <p>a. der Unterricht und die Spezielle Förderung an der Volksschule und der Sekundarstufe II; b. die Sonderschulung; c. die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule.</p> <p>² Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich:</p>	<p>a. der Unterricht und die Spezielle Förderung an der Volksschule;</p>	<p>Vgl. Kommentar zu § 6 Abs. 1 Bstb. g.</p>

Geltendes Recht	<u>nach-Mitbericht</u> <u>Arbeitsversion</u>	Notizen
<p>a. die schulpsychologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen während der obligatorischen Schulzeit;</p> <p>b. die Berufs- und Studienberatung;</p> <p>c. der Schulsozialdienst ab der Sekundarschule;</p> <p>d. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten.</p>	<p>a. die schulpsychologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;</p>	<p>Ausdehnung der Abklärungen durch die schulpsychologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen auf die Sekundarstufe II wegen Nachteilsausgleich und speziellem Bildungsbedarf</p>
<p>§ 11 Klassengrössen</p> <p>¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:</p> <p>a. Kindergarten: Richtzahl 21, Höchstzahl 24.</p> <p>b. Primarschule: Richtzahl 22, Höchstzahl 24.</p> <p>c. Sekundarschule:</p> <p>1. Anforderungsniveau A: Höchstzahl 20.</p> <p>2. Anforderungsniveau E und P: Richtzahl 22, Höchstzahl 24.</p> <p>d. Kleinklassen / Einführungsklassen: Richtzahl 10, Höchstzahl 13.</p> <p>e. Berufsfachschule: Richtzahl 22.</p>		

Geltendes Recht	<u>nach-Mitbericht</u>Arbeitsversion	Notizen
<p>f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und Fachmittelschule: Richtzahl 24.</p> <p>² Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.</p> <p>³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig eine Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn diese mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist.</p> <p>⁴ Im Kindergarten und in der Primarschule können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.</p> <p>^{4bis} Im Kindergarten, in der Primar- und der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>f. Gymnasium und Fachmittelschule: Richtzahl 24</p>	<p>Die BVS 2 wird in ein einjähriges Brückenangebot überführt. In Abhängigkeit der LRV WOM 7 redaktionell anpassen.</p>
<p>§ 14 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton ist Träger:</p> <p>a. der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung (einschliesslich Werkjahr);</p>	<p>a.^{bis} der Brückenangebote;</p>	<p>Vgl. zum Thema Spezielle Förderung auf der Sekundarstufe II Kommentar zu § 6 Abs. 1 Bstb. g.</p> <p>Die Brückenangebote sind als eigenes Bildungsangebot definiert (§ 6 BildG); die BVS 2 wird in ein einjähriges Brückenangebot überführt.</p>

Geltendes Recht	<u>nach-Mitbericht</u> <u>Arbeitsversion</u>	Notizen
<p>b. der Berufsfachschule und ihrer Speziellen Förderung;</p> <p>c. der Berufsvorbereitenden Schule BVS 2 und der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung;</p> <p>d. des Gymnasiums und seiner Speziellen Förderung;</p> <p>e. der Sonderschulung;</p> <p>f. der Erwachsenenbildung, sofern der Kanton Aufgaben des Bundes ausführt oder selber Ausbildungen anbietet;</p> <p>g. der Schuldienste.</p>	<p>b. der Berufsfachschule;</p> <p>c. der Fachmittelschule;</p> <p>d. des Gymnasiums;</p>	<p>Die BVS 2 wird in ein einjähriges Brückenangebot überführt</p>
	<p>2.3a Brückenangebote</p>	<p>Die Brückenangebote sind ein Bildungsangebot und werden daher hier ausgeführt.</p>
	<p>§ 30a Ziel</p> <p>¹ Die Brückenangebote unterstützen Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Sekundarstufe I beim Übertritt in die berufliche Grundbildung, wenn diese trotz allen Bemühungen keine Berufsausbildung beginnen oder in eine weiterführende Schule übertreten können.</p>	<p>Zweck der Brückenangebote: Brückenangebote sind für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich nachweislich um eine Anschlusslösung bemüht haben, dies jedoch nicht erreicht haben und Unterstützung bei der Suche nach einer angemessenen Anschlusslösung benötigen. Brückenangebote bieten eine intensive Vorbereitung und Begleitung zur Realisierung des Einstiegs in die Berufliche Grundbildung.</p>
	<p>§ 30b Angebot und Dauer</p>	

Geltendes Recht	<u>nach-MitberichtArbeitsversion</u>	Notizen
	<p>¹ Die Brückenangebote umfassen schulische und duale Angebote für den Dienstleistungssektor, den kaufmännischen Bereich, das Gewerbe, die Industrie, den Gesundheitsbereich und die Hauswirtschaft.</p> <p>² Ein Brückenangebot dauert grundsätzlich 1 Jahr. Angebote für fremdsprachige Lernende können bis zu 2 Jahren dauern.</p> <p>³ Es kann grundsätzlich nur 1 Brückenangebot besucht werden. In begründeten Fällen kann ein 2. Brückenangebot bewilligt werden.</p> <p>⁴ Über die Aufnahme und die Verlängerung entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegebenenfalls unter Beizug einer kantonalen Fachstelle.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Die bisher in § 3 enthaltene Auflistung der Bereiche, in denen Brückenangebote angeboten werden, wird neu in Absatz 1 geregelt und gleichzeitig um den Gesundheitsbereich ergänzt.</p> <p>Der Absatz 2 regelt die grundsätzlich geltende Dauer und die mögliche Ausnahme dazu. Die Brückenangebote des integrativen Profils können zwei Jahre dauern, wobei jedoch zwingend nach dem ersten Jahr eine Standortbestimmung vorgenommen wird und das allfällige zweite Jahr neu bewilligt wird.</p> <p>Ein weiteres Brückenangebot kann in begründeten Fällen besucht werden. Vor allem für Lernende des integrativen Profils, die beim Abschluss zum Beispiel über noch unzureichende Deutschkenntnisse verfügen oder keine Anschlusslösung in der Berufsbildung gefunden haben, kann ein zweites Brückenangebot ermöglicht werden. Es kann auch für Lernende des schulischen oder kombinierten Profils Sinn machen, ein zweites Brückenangebot zu besuchen. Dies muss jedoch begründet werden.</p>
2.5 Fachmittelschule und Berufsvorbereitende Schule BVS 2	2.5 Fachmittelschule	Die BVS 2 wird in ein einjähriges Brückenangebot überführt.
§ 37 Ziel		

Geltendes Recht	<u>nach-Mitbericht</u> <u>Arbeitsversion</u>	Notizen
<p>¹ Die Fachmittelschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet sie mit berufsfeldorientiertem Unterricht für Ausbildungen an Höheren Fachschulen und für Studien an Fachhochschulen vor. Sie fördert durch besonders geeignete Unterrichtsformen die Kreativität sowie die Sozial- und Methodenkompetenz ihrer Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet auf eine anspruchsvolle berufliche Grundbildung vor.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die BVS 2 wird in ein einjähriges Brückenangebot überführt.</p>
<p>§ 38 Angebot und Dauer</p> <p>¹ Die Fachmittelschule führt zu den folgenden 2 Abschlussausweisen:</p> <p>a. dem Fachmittelschulenausweis nach 3 Jahresstufen;</p> <p>b. dem Fachmaturitätsausweis in der 4. Jahresstufe.</p> <p>² Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 umfasst 2 Jahresstufen.</p> <p>³ Für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann die Ausbildungszeit an der Fachmittelschule verlängert werden.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die BVS 2 wird in ein einjähriges Brückenangebot überführt.</p>
<p>§ 39 Schulort</p> <p>¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule können zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.</p>	<p>¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Fachmittelschule kann zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.</p>	<p>Die BVS 2 wird in ein einjähriges Brückenangebot überführt.</p>

Geltendes Recht	nach-Mitbericht <u>Arbeitsversion</u>	Notizen
<p>² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.</p> <p>³ Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen Fachmittelschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.</p>		
<p>§ 59 Schulprogramm</p> <p>¹ Die Schulen legen im Schulprogramm periodisch fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen.</p> <p>² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:</p> <p>a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule;</p> <p>b. die Massnahmen zur Umsetzung der Speziellen Förderung;</p> <p>c. die interne Evaluation;</p> <p>d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel;</p> <p>e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>f. die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und in der Berufsbildung mit allen beteiligten Bildungspartnern.</p>	<p>b. die Massnahmen zur Umsetzung der Förderung bei besonderem Bildungsbedarf;</p>	<p>Auch in den Bildungsangeboten, die nicht über eine Spezielle Förderung verfügen, müssen die Schulen ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem individuellen Bedarf fördern.</p>

Geltendes Recht	nach-Mitbericht <u>Arbeitsversion</u>	Notizen
<p>³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
<p>§ 89 Landrat</p> <p>¹ Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er genehmigt die Zielsetzungen von Bildungskonzepten, welche Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern.</p> <p>b. Er beschliesst, ob vom Regierungsrat veranlasste Schulversuche in eine definitive Regelung überführt werden.</p> <p>c. Er nimmt aufgrund eines diesbezüglichen Berichtes des Regierungsrates alle 4 Jahre zur Qualität der öffentlichen Schulen im Kanton Stellung.</p> <p>d. Er legt die Schulkreise und die Schulstandorte der Sekundarschule fest¹⁾.</p> <p>e. Er legt die Schulorte der vom Kanton geführten Schulen der Sekundarstufe II fest und beschliesst über deren Angebote der Speziellen Förderung.</p>	<p>e. Er legt die Schulorte der vom Kanton geführten Schulen der Sekundarstufe II fest.</p>	<p>Vgl. Kommentar zu § 6 Abs. 1 Bstb. g.</p>
<p>Anhänge</p>		
<p>1 Vademecum</p>	<p>1 Vademecum (<i>geändert</i>)</p>	
	<p>II.</p>	

1) GS 37.174, SGS [642.1](#)

Geltendes Recht	nach Mitbericht <u>Arbeitsversion</u>	Notizen
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest. ²⁾ Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Augstburger der Landschreiber: Vetter	

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.
20180726/ledergerber